

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 68. Sonnabend, den 6. September 1828.

Die Lebensversicherungsbank in Gotha.

(Fortsetzung.)

E. Bestimmungen in Ansehung der Versicherungen. 1) Erfordernisse zur Theilnahme. Im Allgemeinen kann ein Jeder als der Aufnahme fähig angesehen werden, der mit keiner das Leben gefährdenden und verkürzenden Krankheit oder Krankheitsanlage behaftet ist. Bloß solche Personen, die die natürlichen Blattern und ähnliche Krankheiten nicht gehabt haben, ferner solche, die lebensgefährliche organische Fehler haben, und alle Wahnsinnige und Epileptische sind namentlich ausgeschlossen. Uebrigens können Personen beiderlei Geschlechts, welche in Deutschland (ganz Preußen und die deutsche Schweiz inbegriffen) leben und nicht unter 15 Jahr alt sind, bei der Anstalt versichern und für sich versichern lassen. Unter dem 15. Jahre wird Niemand aufgenommen; aber Personen über 60 Jahre alt, sind unter besonderen Umständen zulässig. Darunter ist zu verstehen ein sehr günstiges Gesundheitszeugniß, eine Rüstigkeit, welche auf ein jüngeres Alter schließen läßt, und ein hinlängliches Auskommen. Solche Personen werden auch nach zurückgelegtem 60. Jahre noch zu den regelmäßig fortschreitenden Prämienföhen aufgenommen. Der Versichernde hat ein Taufzeugniß und ein Gesundheitszeugniß beizubringen und giebt in einer besonderen eigen-

händigen schriftlichen Erklärung (Declaration) die näheren Umstände seines Beitritts an. Die Bank stellt ihm dagegen einen Versicherungsschein (Police) zu, worin sie sich verbindlich macht, die versicherte Summe nach seinem oder eines Anderen Tode pünktlich auszuzahlen.

Eine Versicherung auf das Leben eines Anderen kann in allen Fällen gemacht werden, wo ein wirkliches Interesse an dessen Dauer, durch nahe Verwandtschaft, Schuldforderung, Bürgschaft u. s. w. Statt findet. Auch kann der Versicherungsschein von dem Versicherten auf jemand Anderes übertragen werden, nach vorhergegangener Anzeige an die Bank und gegen Entrichtung der Kosten der Uebertragungszettel.

2) Was ein Versichernder zu beobachten hat. Der Versichernde begleitet sich persönlich zu dem nächst wohnenden Agenten, oder ladet letzteren in dringenden Verhinderungsfällen zu sich ein, wofür er demselben eine verhältnismäßige Vergütung zu erstatten verbunden ist. Der Agent sendet hierauf dessen Declaration und die beiden Zeugnisse an die Bank ein, und empfängt dagegen, im Fall der Annahme, den Versicherungsschein. Der Versichernde hat denselben gegen Entrichtung des Betrags in klingendem preuß. groben Courant innerhalb vier Wochen in Empfang zu nehmen. Die Versicherungs-